



## Bedingungen der Gemeinde

### betreffend Ausführung der Schneeräumung auf privaten Strassen und Wegen

#### 1. Schneeräumung

Die Schneeräumung der privaten Strassen- und Wege kann erst in letzter Priorität erfolgen, das heisst erst nachdem alle öffentlichen Strassen und Trottoirs vom Schnee befreit bzw. gesplittet oder gesalzen sind; in der Regel wird dies erst am Nachmittag der Fall sein. Bei geringem Schneefall kann kein Anspruch auf Schneeräumung geltend gemacht werden.

Die Schneeräumung erfolgt nur dann, wenn auf der zu räumenden Strasse oder dem Weg, keine parkierten Fahrzeuge stehen, die die Arbeiten behindern.

#### 2. Umfang der Arbeiten

Es werden keine Salz- oder Splittarbeiten ausgeführt. Die Glatteisbekämpfung sowie eine allfällige Schneeabfuhr werden von der Gemeinde nicht ausgeführt. Ebenso ausgeschlossen ist die Schneeräumung auf Plätzen aller Art sowie auf Hauszugängen. Die Haus- und Garagenzugänge sind von den Anstössern selber freizulegen.

#### 3. Zustand des zu räumenden Grundstückes

Um Beschädigungen an Maschinen und Geräten der Gemeinde zu vermeiden, sind die privaten Strassen und Wege, auf welchen die Schneeräumung durchgeführt werden soll, gut zu unterhalten. Damit die Schneeräumung erfolgen kann, muss ein sauber eingebauter Fahrbelag vorhanden sein. Ebenso dürfen keine überstehenden Schächte vorhanden sein. Vor dem Abschluss einer Vereinbarung werden die privaten Strassen und Wege durch die Werkhofmitarbeiter auf ihren Zustand hin geprüft (Merkblatt).

#### 4. Entschädigung

Pro Winter wird für die Schneeräumung der privaten Strassen und Wege bis zu einer Gesamtlänge von 50 Metern eine Minimalentschädigung von pauschal Fr. 240.00 in Rechnung gestellt. Diese Pauschale erhöht sich um je Fr. 24.00 pro 10 Meter Mehrlänge.

#### 5. Ansprechpartner

Für jedes zu räumende private Strassen- und Wegstück, muss eine Person als Vertreter gegenüber der Gemeinde bezeichnet werden. Dieser Vertreter ist für die Verhandlungen mit der Gemeinde und die Begleichung der Rechnungen zu bevollmächtigen.

#### 6. Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die ordnungsgemässe Schneeräumung an der Strasse, Schiebern, Schächten, Einzäunungen, falsch abgestellten Fahrzeugen und Bepflanzungen entstehen.

### GEMEINDERAT HINDELBANK

Der Gemeinderatspräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Daniel Wenger

Karin Witschi